

# Beilagen

## Gesamtauflage und Teilaufgabe

<b>Basis-Preis</b>	Jan.–Jun.	bis 20g	82,- € / Tsd.
<b>Sonder-Preis</b>	Jul.–Aug.	bis 20g	77,- € / Tsd.
<b>Premium-Preis</b>	Sept.–Dez.	bis 20g	91,- € / Tsd.

zzgl. 5,- € / Tsd. Je weitere angefangene 5g  
Alle Preise zzgl. jeweils gültiger MwSt.

Preise für Beilagen sind nicht rabattfähig. Mindestbelegung 10.000 Exemplare. Mindestformat 105 x 148 mm, Höchstformat 350 x 240 mm. Höchstgewicht nach Absprache. Werbemittler erhalten 15 % Provision.

**Lieferanschrift:** Saarbrücker Zeitung Verlag und Druckerei GmbH  
ABV Warenannahme Druckhaus  
Untertürkheimer Str. 15 · 66117 Saarbrücken

**Anlieferungstermin:** 15 Tage vor Erscheinen, frei Druckerei

# Rabatte

**Nachlässe**  
(bei Abnahme innerhalb eines Abschlussjahres)

Malstaffel:		Mengenstaffel:	
6 Anzeigen	5 %	1 Seite	3.360 mm 5 %
12 Anzeigen	10 %	2 Seiten	6.720 mm 10 %
24 Anzeigen	15 %	3 Seiten	10.080 mm 15 %
52 Anzeigen	20 %	4 Seiten	13.440 mm 20 %

# Chiffre-Anzeigen

Bei Wortanzeigen, die unter Chiffre aufgegeben werden, wird eine Chiffre- und Zustellgebühr von 3,- € zzgl. MwSt. erhoben.

# Auszug aus unseren Geschäftsbedingungen

Die gesamten AGB finden Sie unter <http://www.paulinusverlag.de/medienservice/anzeigen/agb-anzeigen/>

1. Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbentreibenden (nachfolgend: Auftraggeber) oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Dieser Anzeigenauftrag kommt auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen unmittelbar zwischen dem Auftraggeber und der Paulinus Verlag GmbH (nachstehend nur noch Verlag genannt) zustande.

2. Anzeigenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.

6. Für die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr

geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat. In diesem Fall müssen Aufträge für Anzeigen und Prospektbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.

8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages und unter Berücksichtigung der mit dem Verlagsprodukt verfolgten Tendenz als Bistumszeitung abzulehnen. Auch bei rechtsverbindlich bestätigten Aufträgen können Anzeigen und Beilagen zurückgewiesen werden, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen des Verlages unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

# Farbanzeigen

Der Paulinus wird durchgängig vierfarbig gedruckt. Der Farbaufschlag beträgt 25 Prozent.

**Präsentieren Sie sich bunter und somit auffälliger und noch werbewirksamer!**

# Präsentations- und Sponsoringanzeigen

**Laufzeit und Preise auf Anfrage**



**Paulinus Verlag GmbH**  
Anzeigen- und Medienservice  
Max-Planck-Str. 14, 54296 Trier  
Tel. 06 51 /46 08-123  
Fax 06 51 /46 08-2 24  
anzeigen@paulinus-verlag.de  
www.paulinus-verlag.de



Ihr Weg zu neuen Kunden

**Media-Daten Nr. 40**

gültig ab 1. Januar 2023



